Allgemeine Bedingungen und Auflagen für Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Betriebsanlagen und im Gleisbereich der Stadtbahn sowie der Industrie- und Hafenbahn

1. **Bei der Planung und Durchführung der Arbeiten sind die geltenden Bahn- Straßen- und UVV-Vorschriften sowie die technischen Regeln einzuhalten, u.a.:**

   - Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) im Bereich der Stadtbahn.
   - Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), Landeseisenbahngesetz (LEisenbG), Verordnung des Verkehrsministeriums über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) und das Eisenbahnkreuzungsgesetz im Bereich der Industrie- und Hafenbahn.
   - Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Richtlinie für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)
   - Unfallverhütungsvorschriften, u.a.:
     - DGUV Vorschrift 73 „Schienenbahnen“
     - DGUV Vorschrift 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“
     - BGI 840 „Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich von Straßenbahnen“
     - BG Bau C440 „Arbeiten im Gleisbereich von Straßenbahnen“
     - BGI 834 „Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich von Eisenbahnen“
     - DAGleis der SWHN - Dienstanweisung für das Verhalten im Bereich von Gleisen
     - DA Nr. 04-2022 – Dienstanweisung für Arbeiten im Bereich von Fahrleitungsanlagen der Stadtbahn
   - technische Regeln, u.a.:
     - Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Ob-Ri NE) im Bereich der Industrie- und Hafenbahn
     - Oberbau-Richtlinien und –Zusatzrichtlinien für Bahnen im Geltungsbereich der BOStrab im Bereich der Stadtbahn
     - Kreuzungs-Richtlinien des VDV

2. **Zu den Bahnbetriebsanlagen im Bereich der SWHN gehören alle zum Betrieb der Bahnen erforderlichen Anlagen, insbesondere:**

   - die Gleisanlagen mit allen bau-, maschinellen- und elektrotechnischen Anlagen einschl. der Oberleitungsanlagen und Bauwerke
   - die für den Aufenthalt und die Abfertigung der Fahrgäste bestimmten Anlagen im Bereich der Stadtbahn

   Wenn Bahnbetriebsanlagen der SWHN **ohne bauliche Maßnahmen** betroffen oder in unmittelbarer Nähe sind (5,00 m von Gleismitte), wie z.B. bei Grünpflege-, Vermessungs-, Revisions-, Verkehrssicherungs-, Verladearbeiten, Besichtigungen etc., so sind diese der SWHN rechtzeitig, spätestens jedoch **5 Werktage** vor ihrer Durchführung anzuzeigen.

   Wenn Bahnbetriebsanlagen der SWHN **mit baulichen Maßnahmen** oder dem Eingriff in tragende Teile des Bahnkörpers (Oberbau, Unterbau oder Untergrund) betroffen sind, wie z.B. bei Unterquerung von Gleisen sowie benachbarten Parallelführung von Leitungen, bei Anschnitten und einzelnen Baugruben etc. oder bei Arbeiten im Bereich der Bauteile der Oberleitungsanlage, sind die Arbeiten genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist im Rahmen eines Zustimmungs- und Genehmigungsverfahrens bei den SWHN zu beantragen. Die Beantragung hat rechtzeitig je nach Schwere des Eingriffs, spätestens jedoch **3 Wochen** vor dem geplanten Beginn der Arbeiten, zu erfolgen.

   Die ggf. erforderliche Einbeziehung der jeweiligen Aufsichtsbehörden liegt in der Entscheidungsverantwortung der Betriebsleitung BOStrab und BOA und kann zu einer Verlängerung des Genehmigungsverfahrens führen.

Stadtwerke Heilbronn GmbH
Etzelstraße 9 · 74076 Heilbronn
Tel.: +49 7131 56 2500
Fax: +49 7131 56 2503
info@stadtwerke-heilbronn.de
www.stadtwerke-heilbronn.de

Geschäftsführer: Erik Mai, Tilo Elser
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Erster Bürgermeister Martin Diepgen

Umsatzsteuer-ID: DE 224405170
Handelsregister Stuttgart · HRB 108080

Kreissparkasse Heilbronn
BLZ 620 500 00
KontoNr.: 1 500 444
IBAN: DE26 6205 0000 0001 5004 44
BIC: HEISDE66XXX

Ein Unternehmen der Stadt Heilbronn

3. **Die schriftliche Ankündigung/Beantragung der beabsichtigten Maßnahme muss über den Rücklauf auf Seite 6 erfolgen sowie folgende Angaben und Unterlagen beinhalten**:

   - Firma, Name des Antragsstellers und Postanschrift
   - verantwortliche Ansprechpartner der Maßnahme
   - Ausführungsort einschl. Lageplan
   - eindeutige Beschreibung der geplanten Maßnahme, der Art der Arbeiten und der eingesetzte Baumaschinen
   - mögliche Beeinträchtigungen des Bahnbetriebs
   - mögliche Auswirkungen auf die Bahnbetriebsanlagen
   - Vorgesehener Beginn und Dauer der Arbeiten
   - Regelquerschnitte, z.B. bei Unterquerung von Gleisen sowie benachbarten Parallelführung von Leitungen, bei Anschnitten und einzelnen Baugruben etc.

Vorzugsweise sollte die Maßnahme und die Art der Arbeiten durch eine Erläuterung der Maßnahme vor Ort ergänzt werden.

Auf Grundlage der Ankündigung/Beantragung und der Erläuterung vor Ort erfolgt bei Bedarf eine Stellungnahme durch die SWHN mit ggf. weitern Auflagen zu Pkt. 4 und notwendiger Sicherungsmaßnahmen.

Verantwortliche Ansprechpartner:

Ronald Kipshoven Abteilungsleiter Infrastruktur und Leittechnik Leiter Industrie- und Hafenbahn Stellv. Betriebsleiter BOStrab Stellv. Eisenbahnbetriebsleiter BOA	Tel.: 07131 / 56 3307 Mobil: 0172 / 71 90 887 E-Mail: r.kipshoven@stadtwerke-heilbronn.de
Michael Weller Sachgebietsleiter Bahninfrastruktur Stellv. Eisenbahnbetriebsleiter BOA	Tel.: 07131 / 56 4473 Mobil: 0173 / 30 21 495 E-Mail: m.weller@stadtwerke-heilbronn.de
Patrik de Brito Luz Stellv. Sachgebietsleiter Verkehrs- und Elektrotechnik Elektroniker für Automatisierungstechnik	Tel.: 07131 / 56 3468 Mobil: 0173 / 67 27 356 E-Mail: p.debritoluz@stadtwerke-heilbronn.de
Steffen Hidegkuti Bauwerksmanagement	Mobil: 0172 / 63 55 260 E-Mail: s.hidegkuti@stadtwerke-heilbronn.de
Abteilungspostfach:	E-Mail: ilt@stadtwerke-heilbronn.de
Postanschrift:	Stadtwerke Heilbronn GmbH -Verkehrsbetriebe- Georg-Vogel-Straße 2-4 74080 Heilbronn
Webseite:	www.stadtwerke-heilbronn.de

4. Allgemeine Auflagen und Festlegungen für die Durchführung der Arbeiten.

- **Immissionen** aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Bahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Bahn haben auf Kosten des Bauherren zu erfolgen.

- **Behinderungen oder Gefährdungen des Bahnbetriebs sind in jedem Fall auszuschließen**. Die Bahnbetriebsanlagen der SWHN müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich und nutzbar sein. Beschädigungen, Veränderungen und Verunreinigungen der Anlagen sind zu vermeiden (insbesondere die Schienenrillen und Weichen sind von Fremdkörpern freizuhalten). Alle Schäden, die innerhalb des Gleisbereichs oder am Bahnkörper während der Bauausführung als Folge der Arbeiten auftreten, sind unverzüglich zu melden.

- Ein **seitliches Lichtraumprofil** mit einem **Mindestabstand von 3,00 m ab Gleismitte** (2,25 m ab Schienenaußenkante) ist bei nicht gesperrten Gleisen zu jeder Zeit freizuhalten. Es ist sicherzustellen, dass sich keine Personen, Fahrzeuge, Baumaschinen, Materialien oder andere Gegenstände innerhalb dieses **Gefahrenbereichs** aufhalten bzw. gelagert oder eingeschwenkt werden. Das Betreten oder Überschreiten von nicht gesperrten Gleisen ist grundsätzlich verboten.

- Die **Baufelder (incl. Arbeitsbereiche)** sind im Grenzbereich zu den in Betrieb befindlichen Bahntrassen mit einem **Bauzaun zur Unfallverhütung** zu sichern. Sollte sich der Bauzaun oder andere Bauten in unmittelbarer Nähe der Stadtbahntrasse im **Rissbereich der Oberleitung von 4,00 m ab Gleismitte** (3,25m ab Schienenaußenkante) befinden sind diese von einer von der SWHN genehmigten Fachfirma zu erden **oder als nicht leitende Absperrung (z.B. Absperrschranken aus Kunststoff)** auszuführen. Erdungsmaßnahmen sind frühzeitig bei der SWHN anzumelden.

- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die **Oberleitung** im Bereich der Stadtbahn mit bis zu **15 kV spannungsführend ist und ein Schutzabstand von mindestens 3,00 m um jegliches Bauteil der Oberleitung** (hierunter fallen neben jeglichen Oberleitungsdrähten u.a. auch die Mastschalter und Fahrleitungsmaste mit Kettenwerken/Fahrdrahtspanner) von Personen einzuhalten ist, die nicht elektrotechnisch oder bahntechnisch unterwiesenen sind. Bauarbeiten im Bereich von **Fahrleitungsmasten** sind ebenfalls frühzeitig bei der SWHN anzumelden und abzustimmen.

- Sollten **Arbeiten im Gefahrenbereich** der Gleise bzw. der Oberleitung notwendig werden sind diese der SWHN rechtzeitig vorab anzuzeigen, um die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Arbeiten im Gefahrenbereich unter Betrieb müssen von dafür qualifiziertem Sicherungspersonal begleitet werden. Dieses Personal, das von der SWHN örtlich eingewiesen werden muss, ist vom Bauherren selbst und auf dessen Kosten zu stellen. Gerne stellen wir Ihnen auf Bestellung gegen Entgelt (falls es unsere Personaldecke zum Zeitpunkt der Arbeiten zulässt) orts- und streckenkundiges Sicherungspersonal der SWHN zur Verfügung.

- Bei der **Andienung der Baustelle** muss sichergestellt werden, dass Fehlverhalten durch Führer von Kraftfahrzeugen mit Auswirkungen auf den Bahnverkehr von vorn herein ausgeschlossen werden. Dazu gehören z.B. Rückwärtsbefahren der Gleisanlagen oder das Abstellen von Fahrzeugen im Lichtraumprofil der Bahn. Sofern Fehlverhalten der Kraftfahrer nicht ausgeschlossen werden kann muss auch hier entsprechendes Sicherungspersonal (siehe oben) eingesetzt werden.

- **Es ist verboten, über nicht gesperrte Gleise bzw. in den Gefahrenbereich der Bahn einzuschwenken** sowie **schwebende Lasten** in/über diese Bereiche zu heben oder zu bewegen. Sollten Arbeiten mit Bagger, Kran oder ähnlichen Maschinen im Gefahrenbereich der Bahn bzw. der Oberleitung notwendig werden, dann sind zwingend solche Maschinen einzusetzen, die zum Schutz der Oberleitung und des Bahnverkehrs über eine Höhen- und/oder Schwenkbegrenzung verfügen.

- Beim **Einsatz eines Baukranes oder Großgerätes** darf der Schwenkbereich des Auslegers nicht in den Gefahrenbereich der Gleise bzw. der Oberleitung reichen. Ist diese Forderung aus technischen Gründen nicht erfüllbar, so ist vor Baubeginn mit der SWHN eine Kranvereinbarung abzuschließen. Hierfür sind ein Baustelleneinrichtungsplan und eine Kranbeschreibung mit Schwenkradius und Auslegerhöhe in Bezug auf die Gleishöhe erforderlich.

- **Unterirdische Leitungskreuzungen** sind in der Regel in geschlossener Bauweise auszuführen (z. B. vorzugsweise mit unterirdischem Rohrvortrieb, mit Bodenverdrängungshammer oder im Horizontalspühlbohrverfahren).

  Die Oberkante des Schutzrohrs der querenden Leitungen muss **mindestens 2,00 m unter der Schienenoberkante** liegen. Schutzrohre sind grundsätzlich außerhalb der Druckbereiche von Bahnverkehrslasten zu verlegen. Sollte dies aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht möglich sein ist eine gesonderte Genehmigung durch die SWHN erforderlich und es sind Schutzrohre mit EBA-Zulassung oder explizit in den Richtlinien der DB InfraGO AG gelistet Schutzrohre zu verwenden.

  Die hierfür erforderlichen **Start- und Zielgruben** sind grundsätzlich außerhalb der tragenden Teile der Gleise, des Druckbereichs von Bahnverkehrslasten und außerhalb des Gefahrenbereichs anzulegen. Lassen die örtlichen Verhältnisse dies nicht zu, ist die Standsicherheit des Gleises durch einen entsprechenden statischen Verbau der Baugruben nach Lastmodell LM71 zu gewährleisten und weitere Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Dies erfordert eine gesonderte Genehmigung durch die SWHN.

  Der Druckbereiche von Bahnverkehrslasten wird begrenzt durch eine von der Unterkante des Schwellen- oder Betontragplattenkopfes ausgehende Gerade mit einem Winkel von 45° zur Horizontale.

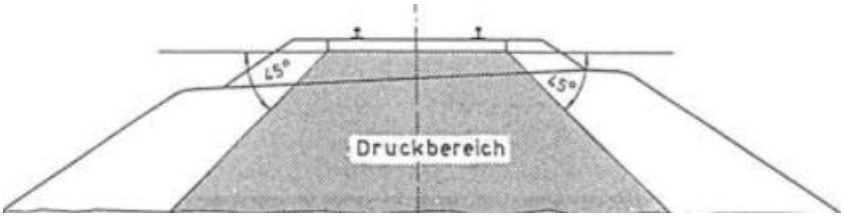

  Wenn eine Leitungsverlegung in geschlossener Bauweise nicht möglich ist, ist zwischen dem Veranlasser und der SWHN festzulegen, wann und unter welchen Bedingungen eine Querung in **offener Bauweise** zulässig ist. Hierbei ist insbesondere zu entscheiden, ob zur Überbrückung der Querung die freigelegten Schienen ausreichen (ist in Abhängigkeit vom Schienenzustand bis maximal ca. 1,00 m Breite möglich) oder ob eine Hilfsbrücke eingebaut werden muss. Ersatzweise kommt auch ein Arbeiten in Betriebspausen in Frage.

  Parallel geführte Leitungen sollen grundsätzlich in einem Abstand von mind. 2,25 m von der benachbarten Schiene, außerhalb des Bereiches der tragenden Teile und des Druckbereichs von Bahnverkehrslasten verlegt werden. Sollte dies aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht möglich sein ist eine gesonderte Genehmigung durch die SWHN erforderlich

- Die **Betriebspausen im Bereich der Stadtbahn** sind jeweils von ca. 01:30 Uhr bis ca. 04:30 Uhr.

- Die geplanten **Bauzeiten** in den jeweils betroffenen Streckenabschnitten in unmittelbarer Nähe der Bahnbetriebsanlagen sind der SWHN rechtzeitig vorab mitzuteilen.

- Die **Namen und die Kontaktdaten** der Baufirmen, der verantwortlichen Bauleitung sowie der verantwortlichen vor Ort sind der SWHN vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

- **Die tätigen Firmen** (Baufirmen, Speditionen etc.) sind vor Beginn der Arbeiten über die Besonderheiten des Bahnverkehrs durch die SWHN zu **belehren und in die Örtlichkeit einzuweisen**. Bei **Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahn** dürfen nur Baufirmen eingesetzt werden, an deren Zuverlässigkeit hinsichtlich Arbeiten im Bahnbereich kein Zweifel besteht. Eine solche Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn gegen das Unternehmen zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe eine Verurteilung wegen Gefährdung des Bahnbetriebs vorliegt, bzw. nachweislich bereits mehrere Schäden durch ein Unternehmen verursacht wurden.

- Personen die sich in unmittelbarer Nähe oder im Gefahrenbereich der Bahn aufhalten müssen mindestens **Warnkleidung** der Klasse 2 nach DIN EN ISO 20471 tragen.

- Geräte, die im Frequenzbereich 91kHz arbeiten sind im Bereich von 1,50m rund um Kabeltrassen verboten.

- Nach Abschluss der Arbeiten ist eine **Abnahme mit der SWHN** durchzuführen.

- **Der SWHN dürfen aus der geplanten Baumaßnahme keinerlei Kosten entstehen**, dies betrifft auch Maßnahmen die infolge der Bebauung unter Beachtung der Bahnrechtlichen Vorschriften erforderlich werden. Für sämtliche Schäden, die auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, haftet der Antragssteller in vollem Umfang.

  Sämtliche entstehenden Kosten, die auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, wie z.B. Gestellung von Aufsichtskräften und Sicherungsposten, Aufstellung einer Betriebs- und Bauanweisung (Betra) oder Rangieranweisung sowie zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung des Bahnbetriebs (z.B. Einweisung von Baustellenpersonal, Schienenersatzverkehr) gehen zu Lasten des Antragstellers und werden gesondert in Rechnung gestellt.

- **Die SWHN übernimmt keine Haftung für Schäden** die durch den Bahnbetrieb (z.B. Erschütterungen) oder die Oberleitungsanlage entstehen.

Bezugnehmend auf die vorgenannten Punkte weisen wir nochmals darauf hin, dass die Sicherheit des Bahnbetriebs uneingeschränkt gewährleistet sein muss. Sofern sich infolge der Bauarbeiten temporäre Beeinträchtigungen des Bahnbetriebs nicht vermeiden lassen ist es notwendig erforderliche Sicherungsmaßnahmen präventiv und vorausschauend mit der SWHN abzustimmen.

Diese Bedingungen und Auflagen betreffen lediglich die Bahnbetriebsanlagen der SWHN. Sollten Nebenanschlussgleise von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein ist ebenfalls eine Genehmigung von dem betroffenen Nebenanschließer einzuholen.

Im Sinne der Einhaltung unserer Auflagen stehen Ihnen die unter Pkt. 3 genannten verantwortlichen Ansprechpartner für Rückfragen, die Abstimmung von erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, aber auch für eine Erbringung von Dienstleistungen (wie z.B. das stellen von Sicherungspersonal) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

_____

Der Betriebsleiter BOStrab und Eisenbahnbetriebsleiter BOA

Stand: 03.11.2026

- RÜCKLAUF -

Per E-Mail an: ILT@stadtwerke-heilbronn.de

Hiermit stimme ich den oben genannten Punkten zu und bestätige, dass die Allgemeinen Bedingungen und Auflagen für Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Betriebsanlagen und im Gleisbereich der Stadtbahn sowie der Industrie- und Hafenbahn eingehalten werden.

_____

Bezeichnung des Bauvorhabens

_____

Antragsstellende verantwortliche Firma (Unternehmensname und Postanschrift)

_____

Name, Vorname

_____

Ort, Datum, rechtsgültige Unterschrift

RÜCKLAUF:

Ankündigung/Beantragung der Maßnahme mit Betroffenheit der Bahnbetriebsanlagen der SWHN gem. Pkt. 3

Unternehmensname und Postanschrift des Antragsstellers:

_____

Name des verantwortlichen Antragsstellers:

_____

Verantwortliche Ansprechpartner der Maßnahme (z.B. Baufirma, Bauleiter) einschl. Kontaktdaten:

_____

Ausführungsort (Lagepläne sind beizufügen):

_____

Vorgesehener Beginn und Dauer der Arbeiten:

_____

Eindeutige Beschreibung der geplanten Maßnahme, der Art der Arbeiten und der eingesetzten Baumaschinen:

_____

_____

_____

_____

Mögliche Beeinträchtigungen des Bahnbetriebs mit Begründung unter Beachtung der Auflagen unter Pkt. 4:

_____

_____

Mögliche Auswirkungen auf die Bahnbetriebsanlagen mit Begründung unter Beachtung der Auflagen unter Pkt. 4:

_____

_____

Regelquerschnitte sind z.B. bei Unterquerung von Gleisen sowie benachbarten Parallelführung von Leitungen, bei Anschnitten und einzelnen Baugruben etc. beizufügen.

_____

Ort, Datum, rechtsgültige Unterschrift